

noch an den Importzöllen haben, in Wegfall kommt. Da wir die Verhandlungen der Zollconferenzen nicht in extenso zu hören bekommen, haben wir eben geglaubt, daß die Regierung es der zufälligen Entwicklung überlassen hätte, die Exportsteuer auf Wolle in Wegfall zu bringen, wir wünschen aber, daß sie die Anregung dazu gebe.

Präsident Dr. Haase: Es scheint nicht, daß noch Jemand das Wort begehre?

Abg. Eisenstuck: Der Herr Redner vor mir hat sich als Fleischfabrikant gerirt. Er hat gesagt, er wäre als Oekonom durch die Mast Fleischfabrikant. Das ist ganz richtig. Wenn er aber das Salz als einen Bestandtheil dieser Production des Fleisches betrachtet, und über diese Besteuerung sich beschwert, Ermäßigung wünscht u. dergl., so ist er nur im gleichen Falle mit dem Fabrikanten, der sein Material, die Farbstoffe u. s. w., überhaupt die Bestandtheile des Fabrikats auch besteuern muß. Denn ich glaube in dieselbe Kategorie kommt auch das besprochene Salz.

Präsident Dr. Haase: Es scheint, daß die Kammer diesen Gegenstand verlassen wolle, wir gehen daher über zu dem folgenden Punkt.

Referent Abg. Poppe:

2) Erwähnt die Regierungsvorlage die Zollherabsetzung auf Talg und eingeschmolzenes Thierfett von 3 Thlr. auf 2 Thlr. pro Centner,

Gesetz- und Verordnungsblatt von 1855, S. 7.

Da diese Artikel so wesentlich in die Höhe gegangen waren und für die Gewerbsbedürfnisse in großen Quantitäten aus dem Auslande bezogen werden müssen, so lag es gewiß im dieseitigen Interesse, zu dieser Zollermäßigung zu verschreiten, zumal auch die französische Regierung den zollfreien Einlaß von Talg zur Stearinkerzenfabrikation verfügte und dadurch diesem zollvereinsländischen Fabrikationszweige ohne jene Zollabminderung wesentlich geschadet worden wäre.

Aus jenem Grunde ist es gewiß auch ganz zweckentsprechend; daß die vorstehend erwähnte Verordnung,

Gesetz- und Verordnungsblatt von 1853, S. 7, den Zollsatz für Stearin und Stearinsäure von 3 Thlr. pro Centner nicht abgemindert hat.

3) Ist hinsichtlich der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken, mittelst Verordnung vom 31. März 1856,

Gesetz- und Verordnungsblatt S. 15,

eine Veränderung erfolgt und den 1. Juni 1856 in Kraft getreten

Bis dahin galt nämlich eine tarifmäßige Taravergütung von 3 Pfund vom Bruttocentner, da sich aber nach den gemachten Erfahrungen ergeben hat, daß das Gewicht der Tara eines Ballen oder Sackes Kaffee in Wirklichkeit eine entschieden geringere ist, so sind die Zollvereinsstaaten übereingekommen, die Taravergütung auf 2 Pfund vom Bruttocentner herabzustellen.

Diese Maßregel ist bei einem so bedeutenden Einfuhrartikel, wie es der Kaffee ist, gewiß eine vollkommen rich-

tige, da die frühern Bestimmungen nur dem Einzelnen zum Nachtheile der Zollvereinskasse zu Gute ging.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über den eben vorgetragenen Theil des Berichts zu sprechen? — Da dies nicht der Fall, so ersuche ich den Herrn Referenten, mit dem Vortrag des Berichts fortzufahren.

Referent Abg. Poppe:

Unter

4) werden im königl. Decrete den Ständen nähere Mittheilungen darüber gemacht, was Seiten unsrer Regierung hinsichtlich einer Revision des Zollvereinstarifs auf den im Laufe des Jahres 1856 stattgefundenen Generalconferenzen in Eisenach und Weimar, theils ohne, theils mit Erfolg geschehen ist.

Wie aus der Vorlage zu ersehen, gelang es derselben nicht, die schon früher angestrebte, den Verhältnissen besser entsprechende Tarification der Gespinnte und Gewebe aus Baumwolle, Leinen, Seide und Wolle zur Geltung zu bringen.

Es ist dies um so mehr zu bedauern, da das Nichtgelingen dieser Bestrebungen, welche gleichzeitig von den meisten Vereinsregierungen unterstützt worden sind, der weitem Ausbildung des Vertrags mit Oesterreich vom 19. Februar 1853 störend entgegen tritt und das gewiß richtige Streben, die mitunter noch sehr von einander abweichenden Tarife beider Zollkörper, allmählich einander näher zu bringen, in weitere Ferne zieht.

Ebenso fanden die sächsischen Anträge auf Zollherabsetzung für das zur Wachstuchfabrikation eingehende Leinöl, sowie die der jetzt bestehenden Tariffäße auf die Hälfte auf Ochsen, Zuchtstiere, Kühe, Jungvieh und Kälber nicht die nöthige Zustimmung.

Würden diese Anträge nicht beanstandet worden sein, so wäre auf der einen Seite der so wichtigen Wachstuchfabrikation in Sachsen, welche durch ihre Vertreter so häufig um einen niedrigeren Zoll für Leinöl petitionirt haben, eine wesentliche Beihilfe geschehen und auf der andern, noch wichtigeren, hätte eine Herabsetzung des Einfuhrzolles auf die verschiedenen Thiergattungen einen sehr günstigen Einfluß auf die Fleischpreise für alle Consumenten, besonders aber für den ärmern Theil der Bevölkerung, ausgeübt.

Die Deputation muß nach diesen Auffassungen dringend wünschen, daß die hohe Staatsregierung bei nächster Gelegenheit die von derselben gestellten Anträge aufs Dringendste wiederholen möge.

Gegen diese nicht zur Annahme gelangten Anträge haben aber folgende solche gefunden.

a) Die Gewährung von 20 Procent geschliche Tara außer der tarifmäßigen für Phosphor in Kisten.

Da die Versendung des Phosphors nur in verlötheten mit Wasser gefüllten Blechkisten zulässig ist, so ist es wohl gerechtfertigt, daß die Steuer nur von dem wirklichen Gewicht des steuerpflichtigen Objects und nicht von einem erhobenen wird, was lediglich zur Aufbewahrung und Versendung desselben dient.

Abg. Georgi: Es ist nicht meine Absicht, meine Herren, Anträge in Zolltarifangelegenheiten in der geehrten Kammer zu stellen, ich habe das immer für bedenklich, ja sogar für gefährlich erachtet; wenn ich mir das Wort erbeten habe, so geschieht